

Unterwegs mit Pferd und Hund

Viele Reiter, gerade im Freizeitbereich, besitzen neben einem Pferd auch einen vierbeinigen Freund im klassischen Sinn – also einen Hund – und möchten natürlich die Möglichkeit gemeinsamer Ausritte mit ihren Tieren nützen. Auf diese Art und Weise bekommen beide Tiere die notwendige Bewegung und schönen Ausflügen sind keine Grenzen gesetzt – oder doch? Der folgende Artikel beschäftigt sich mit der Frage, was der Reiter zu berücksichtigen hat, wenn er mit Pferd und Hund unterwegs ist.

Dogging

Die Integration des Hundes in die sportlichen Aktivitäten seines Besitzers – sei es Joggen, Skaten oder Reiten – wird immer beliebter, und so hat sich bereits ein eigener Begriff dafür – nämlich „Dogging“ – herausgebildet, entsprechende Ratgeber sind im Buchhandel erhältlich. Soll der Hund zum Ausreiten mitgenommen werden, dann ist zunächst – im Interesse Ihres Vierbeiners – zu überprüfen, ob der Hund aufgrund von Hunderasse, Alter und Gesundheit in der Lage ist, Ihrem Ausritt im Hinblick auf Länge und Geschwindigkeit zu folgen.

Abgesehen vom Wohl Ihres Vierbeiners würde es wohl kaum den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, wenn Sie Ihren kleinen Dackel dazu nötigen, Sie auf einem kilometerlangen Ausritt zu begleiten...

Weiters gilt es gerade beim Einsatz des Hundes als Reitbegleiter, einige zusätzliche Punkte zu bedenken:

Ab in den Wald

Wie bereits im letzten Artikel angedeutet wurde, sieht das auf Wälder anwendbare Forstgesetz vor, dass Menschen zu Erholungszwecken in Wäldern spazieren gehen und wandern dürfen, dass aber jede darüber hinausgehende Waldnutzung von der Zustimmung des Waldeigentümers abhängig ist. Theoretisch ist es auch denkbar, dass zwar die Benützung eines Waldes zu Reitzwecken vom Waldeigentümer gestattet wird, dieser aber aus verschiedenen Gründen (Vorhandensein von Wild...) keine Hunde in seinem Wald erlaubt. Informieren Sie sich daher, ob Reiten und Hundemitnahme im Wald Ihrer Wahl erlaubt sind. Immer dann, wenn sich Wild in der Nähe Ihrer Reitroute aufhält, ist besondere Vorsicht geboten. So bestimmt etwa § 35 des Tiroler Jagdgesetzes, dass es dem Jagdschutzpersonal erlaubt ist, Hunde, die sich „außerhalb der Einwirkung ihres Herren“ befinden und offensichtlich eine „Gefahr für das Wild darstellen“, zu beseitigen. Diese Gefährdung des Wildes kann vor allem durch Hunde, die einen verstärkten Jagdinstinkt besitzen, zum Tragen kommen. Sollte daher der Jäger einem solchen wildernden Hund begegnen, darf er ohne weitere Vorwarnung den Hund erschießen.

Was die Zone, in der sich der Hund noch in der Einwirkung seines Besitzers befindet, angeht, hat sich von der Judikatur etwa ein Radius von zehn Metern herausgebildet, der nicht überschritten werden sollte. Um den Hund in diesem Radius auch verlässlich halten zu können, empfiehlt sich daher in jedem Fall eine solide Ausbildung des Hundes zum Reitbegleithund, was den entsprechenden Gehorsam gewährleistet. Um etwaige Schwierigkeiten zu verhindern, sollten sie daher sicherstellen, dass sich ihr Hund nicht allein auf Entdeckungsreise begibt.

On the road again...

Nun mag es nicht von besonderem Reiz sein, das öffentliche Straßenverkehrsnetz für Ausritte zu nützen, allerdings kann es notwendig sein, dieses zu verwenden, um zu Ihrem bevorzugten Reitgebiet zu gelangen. Das Reiten auf Straßen ist grundsätzlich zulässig. Im Hinblick auf die Mitnahme von Hunden ist Vorsicht geboten: Naturgemäß fällt die Kontrolle ihres kleinen Begleiters vom Sattel aus bisweilen schwer. Sollte ein Kfz-Lenker aufgrund eines

unerwarteten „Ausscherens“ ihres Hundes zu einem Ausweichmanöver gezwungen werden, in dessen Verlauf er bzw. sein Kfz einen Schaden erleidet, ist Ihre Haftung für den entstandenen Schaden mehr als wahrscheinlich.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich dringend, für ihren Hund eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch größere Schäden, wie sie etwa durch einen Verkehrsunfall passieren könnten, abdeckt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Straßenverkehrsordnung für den Fall des „Verschmutzens“ von Straßen und Gehwegen die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reinigung und auch die Möglichkeit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe bis zur Höhe von 72,- € normiert.